

Kleingartenanlage „Sorgenfrei“ im Bezirksverband der Gartenfreunde
Berlin – Treptow e.V.

Satzung des Kleingartenvereins „Sorgenfrei“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Kleingartenanlage „Sorgenfrei“
Im Folgenden wird er kurz „Verein“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz im Bezirk Treptow von Berlin
3. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde
Berlin – Treptow e.V.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch freiwillige gemeinnützige
Tätigkeit der Mitglieder auf demokratischer Grundlage. Der Verein ist parteipolitisch
und konfessionell ungebunden.
2. Er setzt sich für den Erhalt der Kleingartenanlage ein. Der Verein fördert das Interesse
der Mitglieder an einer organisierten kleingärtnerischen Bodennutzung im Sinne des
Bundeskleingartengesetzes. Weiterhin fördert er die Pflege und den Schutz der
Natürlichen Umwelt und der Landschaft.

Insbesondere fördert der Verein das Kleingartenwesen durch:
 - a) Erfahrungsaustausch
 - b) Pflanzenzucht- und Gartenfachberatung
 - c) Achtung des Natur- und Umweltschutzes
 - d) Pflege des Zusammenlebens von Kinder, Jugend und Senioren
 - e) Erhaltung der Gemeinschaftseinrichtungen
 - f) Heimatpflege und Heimatkunde
 - g) Tierschutz
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

4. Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist beim Geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller der Einspruch zu.
 - 1a. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelne hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung der Kleingartenanlage erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Ehrenmitglieder brauchen keinen Mitgliedsbeitrag entrichten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich in der Ausgestaltung der satzungsgemäßen Zwecke, der Ziele und der Aufgaben aktiv zu integrieren.
2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Geschäftsführenden Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. An der Mitgliederversammlung sollen sich die Mitglieder aktiv beteiligen
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
 - die Satzung einzuhalten und umzusetzen
 - die Ziele des Vereins zu fördern
 - Beiträge und Umlagen **termingemäß** zu entrichten
 - das Vereinseigentum zu schonen und zu pflegen
 - Gefasste Beschlüsse zu befolgen
 - zur Pflege gutnachbarlicher Beziehungen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme
 - für nichtgeleistete Arbeitsstunden sind Strafgebühren zu zahlen
(die Höhe des Strafgebührens wird durch die Mitglieder beschlossen)

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch:
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Pachtvertrages (Verkauf) möglich.
3. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen. Eine Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Beiträge und Umlagen

1. Der Verein erhebt pro Geschäftsjahr für jedes Mitglied einen Beitrag.
Sind mehrere Mitglieder gemeinschaftlich auf Grund eines Unterpachtvertrages Unterpächter einer Parzelle auf der vom Verein verwalteten Kleingartenanlage, so wird der Beitrag von diesen insgesamt nur einmal erhoben (pro Parzelle). Mehrere Mitglieder haften insoweit als Gesamtschuldner.
Die Höhe des Beitrages ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
2. Für außerordentliche Aufwendungen können Beiträge und Umlagen erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
Auf Antrag kann durch Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes die Art der Zahlung von Umlagen einzelner Mitglieder gesondert vereinbart werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der erweiterte Vorstand
- Der Geschäftsführende Vorstand („Vorstand“)

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören alle Mitglieder des Vereins an.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, ist jedoch an die Parzelle gebunden. (je Parzelle eine Stimme). Erscheinen zu einer Mitgliederversammlung von einer Parzelle mehrere Mitglieder, so bestimmen diese, wer als stimmberechtigtes Mitglied für die Parzelle die Stimme abgibt.
2. Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im 1. Halbjahr statt.
3. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand mit Angabe der Tagesordnung in der Verbandspresse einberufen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen.
4. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen, mündliche Anträge während der Versammlung bedürfen der Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
Auf Verlangen von mindestens 25 % aller Vereinsmitglieder hat der Geschäftsführende Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Aus der Tagesordnung muss das Anliegen ersichtlich sein.
6. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören die Beratung und Beschlussfassung über
 - den Kassenbericht
 - den Bericht der Kassenprüfung
 - die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes auf Antrag der Kassenprüfer
 - die Festsetzung des Mitgliederbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen
 - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern
 - die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen

- die Erledigung eingegangener Anträge
 - die Wahl und Abwahl des Geschäftsführenden- und Erweiterten Vorstandes, des Kassenprüfers
7. Die Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
 8. Die Mitgliederversammlung ist bei satzungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens von der Hälfte der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen über Satzungsänderungen sind nur zulässig, sofern beabsichtigte Änderungen mit der Tagesordnung bekannt gegeben worden sind. Sie bedürfen der Beschlussfassung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 9. Erscheinen zu einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung von wenigem als der Hälfte der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder, so ist der Termin zur Durchführung einer neuen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen bekannt zu geben. Danach ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Die Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung muss diesen Grund besonders enthalten. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung wiederum nicht mindestens von der Hälfte der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder, so ist diese Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig.
 10. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von der/die Vorsitzende und der/die stellv. zu unterzeichnen ist. Es wird eine Anwesenheitsliste geführt und dem Protokoll beigelegt.

§ 9 Der Erweiterte Vorstand

1. Dem Erweiterten Vorstand gehören an:
 - der Geschäftsführende Vorstand
 - der/die Gartenfachberater (in)
 - der/die Beauftragte für Arbeit
 - der/die Beauftragte für Strom
 - der/die Beauftragte für Trink- und Schmutzwasser
 - der/die Beauftragte für Kassenprüfung

2. Der Erweiterte Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Organ des Vereins. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, unter ihnen der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter (in).
3. Er tritt bei Bedarf zusammen und wird entweder vom Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung in Abstimmung mit diesem vom Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Die Einladung erfolgt durch den Geschäftsführenden Vorstand und ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mitzuteilen.
5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Erweiterten Vorstandes hat der Vorstand das Recht, ein Mitglied mit beratender Stimme bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen.
6. Der Erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
7. Zu den Aufgaben des Erweiterten Vorstandes gehören:
 - die Bestätigung der durch den Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen Termine und der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
 - die Berufung und Abberufung von Kommissionen und Arbeitsgruppen wie Gartenbegehungskommission
 - die Beratung zur Aufnahme neuer Mitglieder in bzw. des Ausschlusses von Mitgliedern aus dem Verein
 - die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse
 - das Vorschlagen von Ehrenmitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließt
8. Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Doch wird Ihnen eine Aufwandsentschädigung gewährt, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 10 Der Geschäftsführende Vorstand („Vorstand“)

1. Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Personen. Das sind:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende – Stellvertreter (in)
 - der/die Kassierer (in)
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden allein oder durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

3. Der Geschäftsführende Vorstand tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Der Zahlungsverkehr bedarf zweier Unterschrift, in der Regel des Vorsitzenden und des Kassierers. Sollte einer von beiden verhindert sein, erfolgt die zweite Unterschrift durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
5. Der/die Vorsitzende, bzw. im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter (in) laden zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes ein und leiten diese.
6. Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Einberufung der Sitzungen des Erweiterten Vorstandes
 - die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen
 - die Erstellung des Jahreskassenberichtes
 - die Durchsetzung der Satzung und der satzungsgemäßen Beschlüsse
 - Unterbreitung von Vorschlägen über die Höhe des Mitgliedsbeitrages, von weiteren Beiträgen und Umlagen sowie von Gemeinschaftsleistungen für das laufende Geschäftsjahr.

§ 11 Kassenprüfer

1. Es ist ein Kassenprüfer zu wählen.
2. Der Kassenprüfer überwacht die Kassen- und Kontenführung, prüft Kassen und Bankbelege einmal im Jahr. Über jede Überprüfung ist ein Bericht anzufertigen, der dem Geschäftsführenden Vorstand zur Auswertung zu übergeben ist.
3. Über die jährliche Prüfung berichtet der Kassenprüfer vor der Mitgliederversammlung und beantragt die Entlastung des Geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Wahlen und Amtsdauer

1. Wahlen werden auf der Grundlage der Wahlordnung durchgeführt. Hierbei erfolgt die Wahl durch einfache Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Mitglieder des Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstandes werden einzeln in

offener Abstimmung gewählt. Die gleiche Festlegung gilt für den Kassenprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Liegen mehrere Vorschläge zur Wahl von Vorstandsmitgliedern vor, erfolgt eine geheime Abstimmung durch anonymisierte Wahlzettel.

2. Die gewählten Mitglieder werden auf die Dauer von zwei – vier Jahren von einer Ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die gewählten Mitglieder können auf Beschluss einer Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
4. Nach Ablauf der Legislaturperiode bleiben der Geschäftsführende und Erweiterte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, maximal bis drei Monate über die reguläre Legislaturperiode hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Einladung hat schriftlich an die Mitglieder jeder Parzelle zu erfolgen. Es müssen von mehr als drei Viertel der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder erschienen sein. Dem Beschluss zur Auflösung müssen drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern zustimmen. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, so ist der Termin zur Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung für einen Zeitpunkt innerhalb von sechs Wochen bekannt zu geben. Danach ist die Mitgliederversammlung zu schließen. Die Einladung zu der erneuten Mitgliederversammlung muss diesen Grund besonders enthalten und muss wiederum schriftlich erfolgen. Erscheinen zu dieser Mitgliederversammlung wiederum nicht mehr als von drei Viertel der Parzellen stimmberechtigte Mitglieder, so ist diese Mitgliederversammlung dennoch beschlussfähig im beisein eines Funktionärs des Bezirksverbandes.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Bezirksverband der Gartenfreunde Treptow e.V.

§ 15 Gültigkeit

Beschließt die Mitgliederversammlung die Streichung oder Änderung eines Paragraphen oder eines Unterpunktes dieser Satzung, berührt dies nicht die Gültigkeit der gesamten Satzung.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 29. Juni 2008 beschlossen.

Berlin, den 29. Juni 2008

Zusatz zur Satzung des Kleingartenvereins „Sorgenfrei“ vom 29.07. 2008

Auf Mitgliederbeschluss vom 27.09.2008 wird unter § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder Punkt 5 neu aufgenommen.

Fehlt ein Mitglied bei einer Mitgliederversammlung unentschuldigt, wird ein Strafgeld in Höhe von 30.00 Euro erhoben.

Eine Entschuldigung für die Mitgliederversammlung ist bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand bekanntzugeben.

16.05.2010

Zusatz zur Satzung des Kleingartenvereins „Sorgenfrei“ vom 29.07.2008

Aufgrund der Anregung der Mitgliederversammlung vom 16.05.2010 wird unter §9 Der Erweiterte Vorstand Punkt 9 neu aufgenommen:

Die Aufwandsentschädigung der Beauftragten des Erweiterten Vorstands erfolgt wie folgt

- Der/die Beauftragte für Arbeit : 150,- €
- Der/die Beauftragte für Strom : 100,- €
- Der/die Beauftragte für Wasser : 100,-€
- Der/die Kassenprüfer/in : 25,-€
- Der/die Gartenfachberater/in : 35,-€

Des weiteren wird unter § 10 Der Geschäftsführende Vorstand („Vorstand“) Punkt 7 neu aufgenommen:

Die Aufwandsentschädigung des geschäftsführenden Vorstands erfolgt wie folgt:

- Der/die 1. Vorsitzende : 300,-€
- Der/die 2. Vorsitzende : 250,-€
- Der /die Kassenbeauftragte/r : 250,-€

Ausserdem wird unter §4 Punkt 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder neu aufgenommen:

- Mitglieder, die an den Tagen, an denen das Wasser angestellt oder abgelesen werden soll nicht anwesend sind oder ihre Parzelle nicht begehbar machen, und/oder die Wasseruhr nicht zugänglich ist , müssen eine Strafgebühr von 25,- € zahlen.